

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE TSCHAGGUNS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 03.12.2024

21. Verordnung: Zweitwohnungsabgabeverordnung

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns über die Erhebung einer Abgabe für Zweitwohnungen (Zweitwohnungsabgabeverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 21.11.2024 wird gemäß § 1, § 2 Abs. 5, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Zweitwohnungsabgabegesetzes, LGBl.Nr. 59/2023, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2024, verordnet:

§ 1

Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Tschagguns erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes (Zweitwohnungsabgabe).

§ 2

Ausnahmen

Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäudes sind, wenn

- a) diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
- b) die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
- c) das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt jährlich je Quadratmeter der Geschoßfläche Euro 21,65, maximal bis zum Höchstbetrag von Euro 3.246,75.

(2) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung Euro 149,06.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für Zweitwohnungen, VBl. Nr. 2/2024, in der Fassung VBl. Nr. 3/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert Bitschnau

